

Nach § 35a SGB VIII...

haben Kinder oder Jugendliche Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn:

1. ihre **seelische Gesundheit** mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre **Teilhabe am Leben** in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Paragraphen sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Der Fachdienst ist zuständig für die Hilfestellung in ambulanter Form.

Stationäre Eingliederungshilfen werden dagegen von den Bezirkssozialdiensten veranlasst.

Stadt Wuppertal

Ressort Kinder, Jugend und Familie

- Jugendamt -

Fachdienst Eingliederungshilfe

Fachstelle Inklusionshilfe in Schulen

Neumarkt 10

42103 Wuppertal

Tel. 0202-563- 0

Fax 0202-563-85 46

fachstelle.inklusion@stadt.wuppertal.de

Leitung

Herr Pütter

Teilleistungsstörungen

Herr Hükelheim-Bader

Heilpädagogik, Dyskalkulie & Betreutes Wohnen

Herr Schwarz

Inklusionshilfe in Schulen & Autismustherapie

Frau Geisler

Frau Joachim-Mallborn

Frau Langejürgen

Frau Loepke

Frau Tumeltshammer

Frau von der Höh

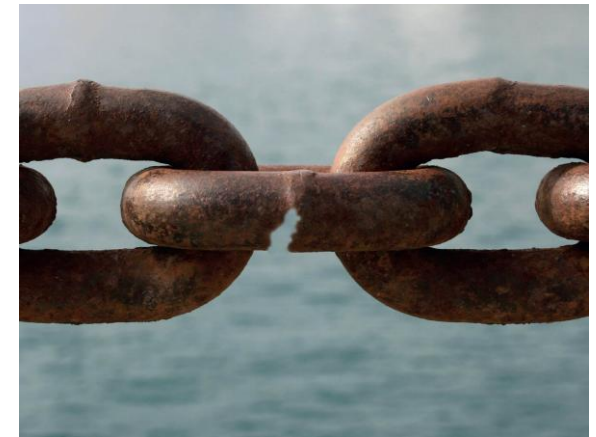


STADT WUPPERTAL / SOZIALES

STADT WUPPERTAL / KINDER, JUGEND UND FAMILIE - JUGENDAMT

Eingliederungshilfe
für seelisch
behinderte Kinder
und Jugendliche
nach § 35a SGB VIII

Alexander Rinhälmel Design 2014 / Foto: W/R Wannier





Grundlage für Rechtsansprüche...

auf Hilfen ist die Klassifikation psychischer Störungen, klinisch-psychiatrisches Syndrom nach der jeweils gültigen Internationalen Klassifikation für psychische Störungen, wie sie von der WHO herausgegeben wird (ICD 10):

1. Organische, einschließlich symptomatische psychische Störungen
2. Psychische Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen
3. Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen
4. Affektive Störungen
5. Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen
6. Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren
7. Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen
8. Entwicklungsstörungen
9. Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend

Zur Antragsstellung ist es notwendig...

1. eine Stellungnahme bei einem Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, oder eines psychologischen Psychotherapeuten hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit einzuholen.
2. Wenn die seelische Gesundheit beeinträchtigt ist, dann ist **es Aufgabe des Jugendamtes**, Informationen für eine mögliche Beeinträchtigung am Leben zu sammeln.

Dazu sind Aussagen von Personen notwendig, die sich qualifiziert zur Teilhabebeeinträchtigung äußern können.

Hierzu lädt das Jugendamt die Eltern und das Kind zu einem persönlichen Gespräch ein.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass von einer Teilhabebeeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft bei Kindern und Jugendlichen gesprochen werden kann, wenn sie

- a. bislang keine altersgemäße Selbständigkeit entwickeln konnten,
- b. merkliche Ausschlüsse bezüglich altersgemäßer Kontakte und Beteiligungschancen erleben
- c. und/oder in ihren persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten deutlich eingeschränkt sind.